

können (s. hierzu *Keper*, in: Praxishandbuch Kinderschutz, S. 184). Diese Auffassung hat sich das LG Koblenz mit überzeugenden Argumenten angeschlossen. Um ihrem Schutzauftrag nachkommen zu können, sind die Jugendämter darauf angewiesen, Informa-

tionen von Mitteilern, die zumeist anonym bleiben möchten, zu erhalten. Würden diese aus Angst vor Strafanzeigen oder der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche davon absehen, Mitteilungen gegenüber dem Jugendamt zu machen, bestünde die

Gefahr, dass viele Kindeswohlgefährdungen und Kindesmisshandlungen unentdeckt bleiben.

Prof. Dr. Jan Keper



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

10 Jahre Mediationsgesetz – Ein Resümee aus Sicht der BAFM

Ganz am Ende dieses Jahres entschließen wir uns, das Mediationsgesetz zehn Jahre nach Inkrafttreten zu würdigen. Beinahe hätten wir es übersehen?

Vielleicht hat das unterschiedliche Gründe. Einerseits ist es für uns Familienmediator:innen etwas ganz Selbstverständliches geworden, dass es in Deutschland ein Mediationsgesetz gibt. Andererseits hat das Mediationsgesetz auch viele unserer Wünsche und Hoffnungen nicht erfüllt, sodass wir es aus Enttäuschungen gerne auch mal links liegen lassen und uns auf unsere Eigeninitiative und das zivilgesellschaftliche Engagement der Verbände, ihrer Untergruppen und uns auf jede*n einzelne* Mediator*in verlassen müssen, damit die Mediation endlich in der Gesellschaft ankommt und ihr Potenzial entfalten kann. Gesetzlich hat sich seit 2012 nicht viel bewegt, mal abgesehen von der die Qualität nur zum Teil sichernden ZMediatAusbV.

Aus der damaligen Sicht war das Mediationsgesetz ein großer Erfolg. Angestoßen durch die europäische Mediationsrichtlinie, die eigentlich nur eine Umsetzung des Mediationsverfahrens für die grenzüberschreitenden Fälle verlangte, entschied sich der Gesetzgeber für ein Mediationsgesetz auch für innerdeutsche Konflikte, übrigens auch beraten durch die BAFM und dem damaligen Sprecher *Christoph C. Paul*. Mediation wurde definiert. Grundsätze der Mediation und auch das, was eine*n Mediator*in ausmacht, etabliert. Mediation fand Eingang in andere Verfahrensgesetze, wie z.B. die ZPO und das FamFG. Relativ spät wurde eine Evaluierung des Gesetzes in Auftrag gegeben, die leider sehr kurz griff, außer dass sie tatsächlich herausfand, dass die Mediation eben noch nicht wirklich in der Gesellschaft angekommen ist. Ebenso knapp wurde die ZMediatAusbV verabschiedet, die einen fast umfassenden Katalog von Ausbildungsinhalten enthält, aus Sicht der BAFM manchmal zu knapp bemessen, um tatsächlich eine mediatorische Haltung entwickeln zu können, aber immerhin deutlich in dem, was ein*e professionelle*r Mediator*in können müsste. Auch wenn es

bisher nur eine Selbstzertifizierung ist, d.h. also eigentlich eine Irreführung für alle beteiligten Kund*innen, in Ausbildung befindliche Mediator*innen und auch (zukünftige) Mediant*innen, so wird doch deutlich, dass Menschen, die Mediator*innen werden wollen, viel lernen müssen und sich dieser Stoff grundsätzlich in vielem unterscheidet von dem, was sie in ihrem Grundberuf gelernt haben.

Insofern steht die Mediation inzwischen auf etwas sicheren Füßen.

Der große Wurf, der Riesenschritt, 2012 war jedoch aus heutiger Sicht nur ein erster wichtiger Schritt, dem viele noch folgen sollten, damit Mediation in der Gesellschaft ankommt und möglicherweise auch einmal gleichwertig neben anderen Konfliktlösungsmöglichkeiten, wie der Justiz, steht.

Zuallererst wäre es wichtig, dass die staatlichen Stellen, Bund und Länder, den in § 7 MediationsG ausgesprochenen Auftrag auch ausführen. Zugebenermaßen handelt es sich um eine „Kann“-Vorschrift

§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

„(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.“

Tatsächlich hat es in den vergangenen zehn Jahren kein einziges solcher **Forschungsvorhaben** gegeben. Allein Berlin hat auf eigene Rechnung mit BigFam zusammen mit *Prof. Dr. Reinhard Greger* ein solches Vorhaben durchgeführt. Er konnte beachtliche Erfolge von geförderter Mediation herausstellen, allerdings auch feststellen, dass Mediation im Prinzip viel früher ansetzen muss.¹

§ 7 Abs. 3 MediationsG sieht vor: „(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.“ Ja, wo nicht geforscht wird, kann auch nicht berichtet werden ...

Auf eine inoffizielle Umfrage des BMJ an die Länder hin, sprachen sich diese 2021 gegen eine Mediationsförderung aus. Fraglich erscheint, auf welcher Grundlage diese Äußerungen gefallen sind. Die Justiz ist ein konservatives Feld. Liegt es daran? Oder ist es einfach auch Unkenntnis über das, was Mediation leisten kann, weil es eben zu wenig beforscht und vor allem erlebt wird, geschweige denn zum juristischen Ausbildungspflichtkatalog zählt. Wenn der Staat es ernst meint, sollten hier unbedingt weitere Schritte unternommen werden.

Da ist zum einen die **Finanzierung von Mediation**. Menschen mit geringem Einkommen können zu Gericht gehen, aber nicht in die Mediation. Es bedarf also entweder einer Mediationskostenhilfe oder aus familienmediatorischer Sicht zumindest einer Finanzierung der Mediation über die Jugendhilfe, damit wenigstens die Kinder von dem Einvernehmen ihrer Eltern profitieren können. Ein **Anspruch auf Mediation** müsste Eingang in das Jugendhilferecht finden. Die Jugendhilfe müsste mit entsprechenden Geldern ausgestattet sein, um das zu finanzieren. Ihre Mitarbeiter*innen müssten durchgehend entsprechend ausgebildet sein oder es muss die Möglichkeit geben, Mediation nach außen zu geben, auch an entsprechend qualifizierte freie Mediator*innen.

Aber auch der Frieden in Familien mit bereits erwachsenen Kindern, bei denen die Jugendhilfe nicht mehr greift, könnte durch Mediation gefördert werden. Risse in der Gesellschaft könnten gemindert werden. Damit die Mediation ihr Potenzial entfalten kann, muss rechtzeitig dazu Gelegenheit gegeben werden, ohne dass ein Streit vor Gericht bereits eskaliert ist.

Menschen müssen also über Mediation informiert werden und Anreize sollten geschaffen werden, dass sie es zunächst mit einem konsensualen Verfahren wie Mediation versuchen, diese erleben können und falls

¹ <https://www.reinhard-greger.de/dateien/BIGFAM-Evaluationsbericht.pdf>

diese nicht zu nachhaltigen und fairen Lösungen führt, auf den Gerichtsweg zurückgreifen können. Kostenanreize in den Verfahrensordnungen könnten nicht nur die Justiz entlasten, sondern vor allem einen gesellschaftlichen Frieden fördern. Menschen lösen nämlich in den Mediationen nicht nur ihre Konflikte, sondern lernen ein anderes Konfliktverständnis und einen anderen Umgang mit Konflikten. Für unser Zusammenleben, für die Demokratie ist das gerade in den heutigen Zeiten wichtig.

Konflikte friedlich lösen zu lernen, müsste selbstverständlich in unsere **Bildungskataloge** integriert werden. Glücklicherweise gibt es inzwischen in Schulen Institutionen wie Klassenrat, Streitschlichterprogramme und auch die „vier Seiten einer Nachricht“ von *Schulz von Thun* im Deutschunterricht der höheren Schulen. Verglichen mit den sonstigen Bildungsinhalten sind das jedoch marginale Nebeninhalte.

In jedem Fall müssten ADR-Verfahren jedoch zu den **Pflicht-Ausbildungsinhalten** aller gehören, die in Deutschland für sich in Anspruch nehmen, zuständig für Konfliktlösungen zu sein. Rechtsanwält*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen haben alle die gleiche sehr ausführliche Ausbildung. Sind sie alle bereit und in der Lage, über Mediation zu informieren und dafür zu werben? Mangels Ausbildung und Erfahrung wohl kaum.

Die BAFM zusammen mit allen Mediationsverbänden fördert Mediation durch ihr Engagement für Qualität in der Ausbildung und Praxis. Sie spricht die Politik mit Stellungnahmen, Diskussionspapieren, Wahlprüfsteinen, Initiativen und Einladungen zu Gesprächen immer wieder an. Sie informiert über Mediation auf ihrer Homepage, in Flyern, in der Presse, bei Kund*innen und im privaten Kreis seit über 25 Jahren. Es hat anscheinend noch nicht gereicht. Wir werden dranbleiben, hoffentlich gemeinsam mit der Gesellschaft und der Politik, damit Mediation ganz selbstverständlich wird.

Swetlana von Bismarck, Geschäftsführerin
BAFM e.V., www.bafm-mediation.de

Termine

12.01.2023
Online

Praxiswissen Begleiteter Umgang Modul 4: Wenn die Eltern psychisch erkrankt sind – Kinder im Begleiteten Umgang

Grundlagen/Überblick psychische Erkrankungen; Geschützte Räume schaffen; Besonderheiten, Möglichkeiten und Risiken; Berichterstattung an das Familiengericht; Definition der eigenen Rolle und Abgrenzung

07.02.2023
Online

Praxiswissen Begleiteter Umgang Modul 6: Häusliche Gewalt und Hochstrittigkeit – eine Herausforderung im Begleiteten Umgang

Hintergründe, Ausgangssituation; Definition der Begriffe „Häusliche Gewalt“ und „Hochstrittigkeit“; Die richtige Balance finden: Kinderrechte – Elternrecht – Kindeswohl; Neurowissenschaftliche Erkenntnisse und Kindeswohlgefährdung – Was bedeutet das für die Vorbereitung und Durchführung der Umgangskontakte?; Tipps für eine gelungene Kooperation und das Netzwerken

Referentin: Susanne Prinz, Dipl. Pädagogin, Familienmediatorin und Sozialtherapeutin für Sucht, über 20 Jahre praktische Erfahrung im Begleiteten Umgang und Kinderschutz, 10 Jahre Vorstandsarbeit in der Bundesarbeitsge-

meinschaft Begleiteter Umgang e.V., Mitherausgeberin und Autorin des Praxishandbuchs Begleiteter Umgang (Reguvis), Fortbildung und Fallsupervision.

Infos/Anmeldung

Reguvis Fachmedien GmbH

<https://shop.reguvis.de/akademie/familienrecht/>

11./12.01.2023 sowie
14./15.02.2023
Köln

Praxiswissen Verfahrensbeistand: Gesprächsführung mit Kindern – Workshop und Supervision

Entwicklungspsychologische Grundlagen; Aufbau einer Vertrauensbeziehung; individuelle Gesprächstechniken; Wahl und Gestaltung von Räumlichkeiten; Supervision in der Gruppe auf Basis von vorab eingereichten anonymisierten Fallbeispielen

Referentin: Anja Reisdorf, Dipl. Sozialpädagogin und Dipl. Sozialarbeiterin, Verfahrensbeiständin und Ergänzungspflegerin sowie psychosoziale Prozessbegleiterin.

Infos/Anmeldung

Reguvis Fachmedien GmbH

<https://shop.reguvis.de/akademie/familienrecht/>

Fortbildung für zertifizierte Verfahrensbeiständ_innen

17./18.02.2023 in Frankfurt am Main.

Erarbeiten der schriftlichen Stellungnahme an das Familiengericht (§ 158b Absatz 1 Satz 2 FamFG).

Zertifikatskurs Verfahrensbeistandschaft

Start 14./15.07.2023, 11 Module in Frankfurt am Main.

Weiterbildung zum/zur Verfahrensbeiständ_in für Kinder und Jugendliche nach §§ 158-158c und § 167 FamFG.



Infos/Anmeldung unter:

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.
fellmann@pb-paritaet.de • www.pb-paritaet.de